

Stadt Sendenhorst

Beschlussvorlage der Verwaltung

Vorlage-Nr.	Datum
0880/14	23.01.2014

Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 20.02.2014 18:00	
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Sitzungstermin 30.01.2014 18:00	
Bezeichnung der Vorlage/des Tagesordnungspunktes Innenstadtentwicklung Sendenhorst Hier: Stadtumbaugebiet und städtebauliches Entwicklungskonzept		
Dienstbereich (DB) / Sachgebiet (SG) DB6-SG61 - Stadtplanung und Bauordnung DB6-SG62 - Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus DB6-SG64 - Tiefbau DB6-SG60 - Bauverwaltung, Wohnungswesen, Denkmalschutz und Verkehrsplanung		
Aktenzeichen	Bearbeitet von Frau Usunov	
Federführender DB-Leiter DBL 6, gez. Usunov	Beteiligte DB-Leiter	Genehmigung des Bürgermeisters I, gez. Streffing
Aussagen zur demografischen Entwicklung		

§ 171a BauGB, § 171 b BauGB

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, zur Aufwertung und Entwicklung der Innenstadt des Ortsteils Sendenhorst, Stadtumbaumaßnahmen gem. § 171a BauGB durchzuführen.
2. Der Rat legt das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, entsprechend der in Anlage 1 dargestellten Grenzen als Stadtumbaugebiet gem. § 171b Abs. 1 BauGB fest.
3. Der Rat beschließt das in Anlage 2 beigefügte „Handlungskonzept Innenstadt Sendenhorst“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 171b Abs. 2 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen in €: 685.698
Einzahlungen / Erträge in €: 345.730
Städtischer Eigenanteil in €:339.968

Teilfinanzplan 12.541.01 Gemeindestraßen, Wege, Plätze
Investitions-Nr. 2014-016
Mittel sollen über den Haushaltsplan 2014 zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterungen

Die Innenstadt Sendenhorst ist von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen, die seit dem Jahr 2011 vielfach in den politischen Gremien und in der Öffentlichkeit diskutiert worden sind. Zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen wurde ein intensiver Partizipationsprozess zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Akteure und Betroffenen gem. § 137 BauGB durchgeführt.

Die Ziele und Maßnahmen, die insbesondere dazu beitragen sollen, dass der innerstädtische Bereich gestärkt wird (§ 171a Abs. 3 Nr. 3 BauGB), sind im „Handlungskonzept Innenstadt Sendenhorst“ schriftlich und zeichnerisch dargestellt. Sie sind Ergebnis eines intensiven inhaltlichen Abwägungsprozesses. Die Abwägung zu den im Handlungskonzept dargestellten Maßnahmen hat in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt und des Rates stattgefunden (siehe Vorlagen 291/11, 338/11, 378/11, 498/12, 514/12, 761/13, 796/13, 789/13, 834/13).

Die Bezirksregierung Münster sowie das „Netzwerk Innenstadt NRW“ haben das „Handlungskonzept Innenstadt Sendenhorst“ am 22.11.2013 zur Kenntnis genommen und inhaltliche sowie formelle Änderungen vorgeschlagen, die im nun vorliegenden Handlungskonzept Eingang gefunden haben.

Die Stadt Sendenhorst strebt für die Umsetzung des „Handlungskonzeptes Innenstadt Sendenhorst“ eine Städtebauförderung gem. § 164a und § 164b BauGB an. Dementsprechend wurde am 29.8.2013 ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien Stadterneuerung vom 22.10.2008 (Stadterneuerungsprogramm 2014) für die Umgestaltung und Attraktivierung des Ortskerns des Ortsteils Sendenhorst zur „Innenstadtentwicklung im Ortsteil Sendenhorst – Integriertes Stadtentwicklungskonzept – Inklusion“ gestellt. Bei Zusage der Fördermittel wird eine Zuweisung in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten erwartet.

Die Baukosten für die im Handlungskonzept dargestellten Maßnahmen belaufen sich auf 584.418 €. Für die Maßnahmen, die in den Jahren 2014 und 2015 umgesetzt werden sollen, wird eine Landeszuweisung in Höhe von 291.487 € erwartet.

Jahr	Maßnahmennummer	Gesamtkosten	Förderung	Eigenanteil
2013	14	6.303 €	0 €	4.803 €
2014	1,2,15,16,17,18,19	310.865 €	156.739 €	154.126 €
2015	3,4,5,6,7,13	267.250 €	134.748 €	132.502 €
		584.418 €	291.487 €	291.431 €

Zuzüglich der Planungs- und Ingenieurkosten, die ebenfalls mit 60% gefördert werden können, belaufen sich die Gesamtkosten für die Jahre 2014 und 2015 auf 685.698 €, die Landeszuweisung auf 345.730 €, so dass ein städtischer Eigenanteil von 339.968 € im städtischen Haushalt dargestellt werden muss.

Jahr	Maßnahmennummer	Gesamtkosten	Förderung	Eigenanteil
2014	1,2,15,16,17,18,19	368.715 €	185.907 €	182.808 €
2015	3,4,5,6,7,13	316.983 €	159.823 €	157.160 €
		685.698 €	345.730 €	339.968 €

Die Mittel werden über die Vorlage 876/14 beschlossen. |